

gehen. Man hat zwar gesagt, die Jagd wäre eine Servitut; allein, vorausgesetzt, daß sie ein Hoheitsrecht ist, kann man sie nicht nach den Grundsätzen einer Servitut beurtheilen; denn nur der erduldet eine Servitut, statt dessen ein anderer ein ihm als Grundeigentümer zustehendes Recht auszuüben hat; allein nach dem angenommenen System hat nicht der Grundeigentümer vermöge des Grundbesitzes das Recht zu jagen, weil die Jagd ein Hoheitsrecht ist, und daher kann man das Jagdrecht auch nicht als Servitut betrachten.

Abg. Haußner entgegnet, daß durch die Bemerkung des Referenten der Begriff einer Servitut nicht aufgehoben werde; denn Servitut heiße nichts anders als die Berechtigung, auf eines Andern Grund und Boden etwas thun zu dürfen, wobei dieser die Pflicht habe, daß er es leiden müsse. Dieser Begriff sei auch auf das Jagdrecht anwendbar, da es ebenfalls in Bezug auf die Grundstücke gegeben sei. Uebrigens gebe es ja auch Personalservituten. Wenn Referent in seinem Gutachten behauptete, daß es ein Eingriff in das Eigenthumsrecht sei, wenn man die Mitjagd einräumen wolle, so müsse er das bestreiten, indem die Jagd das Eigenthumsrecht der Grundstückbesitzer sei. Auch bestünden heut zu Tage eine Menge Gesetze nicht mehr, welche gleichfalls eine Bevorzugung von Personen zugelassen hätten, ohne daß man sagen könne, man müsse diese Gesetze wieder erneuern, weil sie einen Eingriff in das Eigenthumsrecht enthielten.

Abg. Richter (aus Zwickau) erklärt sich gleichfalls für den Antrag der Petenten und unterstützt seine Ansicht durch einen zweifachen Gesichtspunct, den des Rechts und den der Nützlichkeit. Es sei mit einem Anschein von Philosophie behauptet worden, daß, wenn das Recht zu jagen der gesammten Staatsbürgerschaft übertragen, und somit ein allgemeines Jagdrecht anerkannt würde, wir in den Zustand absoluter Freiheit zurück versetzt werden würden, welche vor Anfang aller Civilisation statt gefunden habe. Diese absolute Freiheit könne aber nirgends gestattet werden, weil bürgerliche Ordnung ohne gewisse Beschränkungen dieser Freiheit nicht gedacht werden könne. Er leugne, daß die Einräumung des allgemeinen Jagdrechtes in jenen Urzustand uns versetzen könne, welcher absolute Freiheit genannt worden sei. Nimmermehr könne man jenen Urzustand des Menschen Freiheit überhaupt, geschweige denn absolute Freiheit nennen. Die Menschen, welche sich noch in dem Vorzustande der Cultur befänden, seien niemals frei, sie seien Barbaren. Willkühr und Gewalt herrsche unter diesen Menschen; da finde nicht wahre bürgerliche Freiheit statt, nicht der Zustand, den man mit dem heiligen Namen Freiheit bezeichne. Freiheit sei der Zustand einer Verbindung von Menschen, in welchem jedem gleiches Recht und gleiche Pflicht zugetheilt sei. Eine solche Freiheit finde nicht vor Anfang der Civilisation statt, sondern sie sei die Frucht derselben; sie sei das ersohnte Ziel, auf welches namentlich jetzt alle Augen gerichtet seien. Wir befänden uns zwischen jenem Urzustande, den man unrichtig absolute Freiheit nenne, und zwischen diesem ersohnten Zustande der Freiheit. Unser bürgerlicher Zustand sei ein Gemisch aus Rohheit und etwas Freiheit, von der aber nur wenige Spuren in diesem

Gemisch vorhanden seien. Mit Recht behaupteten daher viele einsichtsvolle Männer, daß wir uns in einem Zustande von Halbbarbarei befänden und zwar deshalb, weil Vorrechte und Privilegien bei uns noch eine so große Rolle spielten, und weil fast alles, was wir thun und treiben dürften, an Vorrechte oder Privilegien geknüpft sei. Daß nun ein solcher halbbarer Zustand aufhöre, daß demnach auch das Vorrecht des Jagens, möge es von einzelnen Personen, von einzelnen Corporationen oder der Corporation aller Gemeinden, welche der Staat sei, ausgeübt werden, verschwinde, müsse die Aufgabe unserer Gesetzgebung sein, wenn sie zu einer wahren geregelten bürgerlichen Freiheit in dieser Sache führen solle. - Aber auch vom Gesichtspuncte der Nützlichkeit müsse der Anspruch auf allgemeines Jagdrecht Anerkennung finden. - Unsere öffentlichen Angelegenheiten seien solche, zu deren Ausübung theils Private, theils Gemeinden, theils der Staat befugt sei. Wenn das allgemeine Jagdrecht vollkommen anerkannt werde, so werde es nur als eine Gemeindefache und nicht als unbeschränkte specielle Befugniß des Einzelnen angesehen werden können. Würde aber allen Gemeinden eine gleiche Berechtigung hierin zugestanden, wie es der allgemeine Wunsch aller Gemeinden im Lande sei, so dürfe man außer Sorgen sein, ob die Gemeinden im Stande sein würden, das Land, wie sich selbst hinlänglich gegen die Uebel des Jagdwesens zu schützen. Man habe zwar in letzter Sitzung gegen diese Ansicht mancherlei vorgebracht, und es sei behauptet worden, daß die Gemeinden, welche das Jagdrecht jetzt haben, in mancherlei Nachtheile dadurch versetzt werden. Seine Erfahrungen jedoch, die er in der Stadt zu machen Gelegenheit gehabt, deren Mitbürger er zu sein die Ehre habe, hätten ihn überzeugt, daß diese Nachtheile übertrieben, ja selbst reine Erdichtungen und Verläumdungen seien. Er könne nachweisen, daß die Stadt Zwickau sehr wohl dafür zu sorgen wisse, daß keine erheblichen Nachtheile für ihre Mitglieder durch das Jagen entstanden, und wenn darüber Bemerkungen laut geworden, so seien sie von solchen Personen ausgegangen, die das Bürgerrecht der Stadt nicht haben, und daher scheel dazu sehen, daß auch die armen Bürger sich das „edle“ Vergnügen der Jagd erzeugen können; daher diese Klagen nur auf einem gewissen Neid von Personen beruhten, denen ein Uebermaß von Muße die Jagd wohl als eine wünschenswerthe Beschäftigung erscheinen lassen müsse. Diese Gründe bestimmten ihn, seine Erklärung dahin abzugeben, daß die Petenten mit Zug und Recht verlangt hätten, daß das Jagdrecht als ein allgemeines Recht anerkannt werde, weil er kein anderes Mittel wisse, wodurch die Jagdübel, wie sie bis jetzt statt fänden, beseitigt werden könnten.

Abg. aus dem Winkel macht dagegen bemerklich, daß jetzt ein Rechtszustand bestehe, und dieser sich auch auf das Jagdrecht erstrecke, und nach der Constitution könne eine solche Berechtigung nicht anders als gegen Entschädigung aufgehoben werden. Die Mitjagd hebe aber das Jagdrecht auf, und es würde also auf die Entschädigungsfrage zu kommen sein. Wenn man von Eingriffen in das Eigenthum spreche, so sei seine An-